17. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Antrag der Landesregierung vom 7. Mai 2024 – Drucksache 17/6740

Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

 die von der Landesregierung beantragte Ausnahmegenehmigung nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen für

Staatssekretär und Bevollmächtigter des Landes beim Bund Rudolf Hoogvliet

- Mitglied des Aufsichtsrates der SWR Media Services GmbH
- 2. zuzustimmen, dass der Staatssekretär, der mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung als Regierungsmitglied mit Zustimmung des Landtags in der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens tätig sein wird, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt wird.

13.6.2024

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Nico Weinmann Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet den Antrag der Landesregierung, Drucksache 17/6740, in seiner 31. Sitzung am 13. Juni 2024, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand.

Ein Abgeordneter der AfD führte aus, die grundsätzliche Position seiner Fraktion zur Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen sei bekanntermaßen von Skepsis getragen, weil es mittlerweile zum Standard geworden sei, von der Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, Gebrauch zu machen.

Ausgegeben: 2.7.2024 1

Im konkreten Fall interessiere ihn, welche Funktionen der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund derzeit zusätzlich zu seinen eigentlichen Funktionen ausübe, welche Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate er also innehabe und inwieweit durch die Übernahme der zusätzlichen Funktion eine weitere zeitliche Belastung auf ihn zukomme.

Der Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigte des Landes beim Bund antwortete, das, was er an Aufsichtsratsmandaten habe, halte sich in Grenzen. Aus dem Stegreif könne er Folgendes mitteilen: Er sei für die Landesregierung im Verwaltungsrat des SWR. Daraus leite sich das Mandat ab, für das aktuell eine Ausnahmegenehmigung beantragt werde; denn Mitglieder des Verwaltungsrats des SWR seien geborene Mitglieder des Aufsichtsrats der SWR Media Services GmbH.

Er sei für den Verwaltungsrat auch noch im Ausschuss für Technik und Verwaltung tätig.

Des Weiteren habe er einen Sitz im Aufsichtsrat der Messe Stuttgart.

Der Ausschussvorsitzende verlas einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (*Anlage*).

19.6.2024

Weinmann

Anlage

Landtag von Baden-Württemberg 17. Wahlperiode

Drucksache 17/6926

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu

dem Antrag der Landesregierung vom 7. Mai 2024

- **Drucksache 17/6740**
- Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

 die von der Landesregierung beantragte Ausnahmegenehmigung nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen für

Staatssekretär und Bevollmächtigter des Landes beim Bund Rudolf Hoogvliet

- Mitglied des Aufsichtsrates der SWR Media Services GmbH
- 2. zuzustimmen, dass der Staatssekretär, der mit Rücksicht auf seine dienstliche Stellung als Regierungsmitglied mit Zustimmung des Landtags in der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens tätig sein wird, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt wird.

13.6.2024

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Nico Weinmann Guido Wolf